



Synopse und Bewertung

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953/ Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

vorgelegt vom

**Deutschen Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**

für Nachfragen

Frank Zach
Vorstandssekretär

Telefon: 0711/2028-214
E-Mail: Frank.Zach@dgb.de

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist,
3. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist, oder
4. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht

für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die neu eingeführte Begriffsbestimmung ist eine Änderung gegenüber dem bestehenden Recht. Dies führt zu einer Anzeige- und Mitteilungspflicht und ggf. zu Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen selbst bei Kleinveranstaltungen.

Durch die Nennung einer Mindestanzahl von 2 Personen kann die Beurteilung, ob eine Versammlung vorliegt, willkürlich werden. Beispielsweise könnte bereits eine lautstarke Erörterung über den Zustand öffentlicher Einrichtungen durch 2 Passanten in einer Fußgängerzone als eine öffentliche Versammlung interpretiert werden.

Die Beschränkung nicht-öffentlicher Versammlungen auf einen individuell feststehenden Personenkreis ist abzulehnen,

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine öffentliche Versammlung liegt vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

<p align="center">Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)</p>	<p align="center">Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg</p>	<p align="center">Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg</p>
<p>§ 7 (1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben. (2) 1Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. 2Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter. (3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p>	<p>§ 3 Versammlungsleitung (1) Bei jeder Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben. Dies gilt nicht für Versammlungen nach § 15 Abs. 4. (2) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p>	<p>da damit verbandsinterne Versammlungen, wie Mitgliederversammlungen, zu denen nicht namentlich eingeladen wurde, öffentlich werden. Eine <u>Alternative</u> wäre die Streichung des Wortes ‚individuell‘. Auf Absatz 3 sollte verzichtet werden und dafür im Gesetzestext auf öffentliche Versammlungen Bezug genommen werden.</p>
<p>§ 8 1Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. 2Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. 3Er kann die Versammlung jederzeit <u>unterbrechen</u> oder schließen. 4Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.</p>	<p>§ 4 Leitungsrechte und -pflichten (1) Wer eine Versammlung leitet, 1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, 2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, 3. kann die Versammlung jederzeit schließen und 4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein (2) Wer die Versammlung leitet, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere der Aufruf zu Gewaltfreiheit und die Distanzierung <u>von gewaltbereiten Anhängern sein</u>. Vermag die Person, die die Versammlung leitet, sich nicht durchzusetzen, ist sie verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären. (3) Wer die Versammlung leitet, kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl</p>	<p>zu § 4 Leitungsrechte und -pflichten Nach § 4 ist es der Versammlungsleitung nicht mehr möglich, eine Versammlung zu unterbrechen. Des Weiteren ist die Person, die eine Versammlung leitet, verpflichtet, eine Versammlung für beendet zu erklären, wenn aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Im Grundsatz sind nur friedliche Versammlungen durch Art. 8 GG geschützt. Allerdings vermag die Person, die insbesondere eine größere Versammlung leitet, nicht in jedem Fall zwischen gewaltfreien Anhängern und gewaltbereiten Gegnern, die die Versammlung stören wollen, zu unterscheiden. Hierzu fehlen der Versammlungsleitung die rechtlichen Kompetenzen und Möglichkeiten, vorab Erkenntnisse über alle TeilnehmerInnen einzuholen. In der Konsequenz könnten Versammlungen durch Gegner bzw. Störer unter den TeilnehmerInnen durch gewalttätiges Auftreten „gesprengt“ werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu fest: „<i>Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des</i></p>
<p>§ 9</p>		

<p align="center">Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)</p>	<p align="center">Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg</p>	<p align="center">Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg</p>
<p>(1) 1Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. 2Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein.</p> <p>(2) 1Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. 2Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.</p> <p>§ 12 Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.</p>	<p>ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, müssen volljährig und dürfen ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Volljährigkeit zulassen.</p> <p>(4) Werden in die Versammlung Polizeibeamte entsandt, so haben sie oder die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort sich der Person zu erkennen zu geben, die die Versammlung leitet. Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.</p>	<p><i>Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen "umzufunktionieren" und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen (so schon OVG Saarlouis, DÖV 1973, S. 863 [864 f.]); praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer "Erkenntnisse" über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.“ (BVerfGE 69, 315 [319])</i></p> <p>Daher sollte der Person, die eine Versammlung leitet, auch weiterhin die Möglichkeit der Unterbrechung einer Versammlung gegeben werden, um abzuwarten, bis die Polizei die Lage geklärt hat und um gegnerische Störer zu entfernen.</p> <p>Die §§ 5 (Pflichten der teilnehmenden Personen) und 8 (Störungsverbot) sind ausreichend, um eine ordnungsgemäße Versammlung zu gewährleisten.</p>
<p>§ 10 Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.</p> <p>§ 11 (1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. (2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.</p> <p>§ 13 (2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.</p>	<p>§ 5 Pflichten der teilnehmenden Personen</p> <p>(1) Alle Personen, die an einer Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung getroffenen Anweisungen der die Versammlung leitenden Person oder der Ordner zu befolgen.</p> <p>(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.</p> <p>(3) Wird die Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.</p>	
<p>§ 2 (3) 1Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung</p>	<p>§ 6 Waffenverbot Es ist verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde 1. bei Versammlungen Waffen oder sonstige Gegenstände,</p>	

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. 2Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen

(2) 1Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen. 2Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. 3Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen oder

2. Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne der Nummer 1 auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu derartigen Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen ist ein Auftreten in Uniform, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken oder ein paramilitärisches Auftreten verboten, soweit dies geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören. Ein paramilitärisches Auftreten nach Satz 1 kann insbesondere das Marschieren in Formation und im Gleichschritt, das Erteilen militärischer Kommandos oder das Verwenden militärischer oder ähnlicher Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände sein.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zu § 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Der neu eingeführte Begriff Militanzverbot und das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke geben dem Polizeivollzugsdienst die Handhabe, gegen Versammlungen vorzugehen, wenn sie den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermitteln. Behörden können den Veranstaltern im Vorfeld Auflagen erteilen, die Einfluss auf die Versammlung haben.

Die Vermittlung des Eindrucks der Gewaltbereitschaft und Einschüchterung sind allerdings subjektive Begriffe, die einer willkürlichen Auslegung Tür und Tor öffnen.

In der Gesetzesbegründung ist aufgeführt, dass entsprechende Kleidung unzulässig ist, auch wenn sie keinen paramilitärischen Habitus aufweist, aber einen einschüchternden, den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelnden und den öffentlichen Frieden störende Wirkung haben kann.

Im Hinblick jedoch auf die Praxis der letzten Monate, in denen Jugendliche, die ein durchgestrichenes Hakenkreuz als Zeichen der Ablehnung des Nazismus getragen haben, kriminalisiert wurden, fällt es schwer, einen Begriff im Gesetz zu akzeptieren, der von der Auslegung und der jeweiligen politischen Vorprägung der im Einsatz befindlichen Beamten anheim gegeben ist.

Zusätzlich schränkt der § 7 mit der dazu gehörigen Begründung das in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Streikrecht ein. Die im Zusammenhang von Arbeitskampfmaßnahmen eingesetzten Streikposten sind dem Sinne nach zwar keine gewalttätigen Maßnahmen, können aber durchaus eine einschüchternde Wirkung haben. Das Tragen roter Kappen oder Helme, Streikwesten oder T-Shirts kann unter das

<p align="center">Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)</p>	<p align="center">Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg</p>	<p align="center">Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg</p>
<p>§ 2 (2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.</p> <p>§ 21 Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>§ 23 Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 8 Störungsverbot (1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalt anzuwenden oder anzudrohen oder grobe Störungen zu verursachen, 2. bei einer öffentlichen Versammlung der leitenden Person oder den Ordnern in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen oder 3. öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist. 	<p>Militanzverbot fallen.</p> <p><u>Alternative:</u> Streichung in Satz 1 „soweit dies geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören“ und Änderung in Satz 2 des Wortes ‚ähnlicher‘ in ‚paramilitärischer‘.</p>
	<p>§ 9 Datenverarbeitung (1) Personenbezogene Daten sind, soweit sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne</p>	<p>siehe unten § 13</p>

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Kenntnis der betroffenen Person oder bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben der datenerhebenden Stelle gefährden würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als solche erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn sonst die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks gefährdet oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten offen erhoben, ist die betroffene Person bei schriftlicher Erhebung stets, sonst auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Gegenüber Dritten unterbleibt der Hinweis, wenn hierdurch erkennbar schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

(4) Die zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsdienst dürfen die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen oder auf sonstige Weise erlangten personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur für Zwecke zulässig, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(5) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die zuständige Behörde oder der Polizeivollzugsdienst die Daten für diese Zwecke erheben dürften.

(6) Die zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsdienst dürfen einander die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(7) Im Falle einer verdeckten Datenerhebung ist die betroffene Person von der Maßnahme zu unterrichten, sobald der Verwendungszweck nicht gefährdet ist. Die

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn

1. die betroffene Person auf andere Weise Kenntnis von der Maßnahme erhalten hat,
2. die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind,
3. die Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsorts der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder,
4. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

Wird von einer Benachrichtigung abgesehen, sind die Gründe zu dokumentieren.

(8) Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung, zu den Auskunftsrechten des Betroffenen sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten finden ergänzend Anwendung.

(9) Abweichende Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.

Abschnitt II - Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen

Teil 2 Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 10 Veranstalterrechte und -pflichten

(1) In der Einladung zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen ist der Name des Veranstalters anzugeben.

(2) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(3) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. Sie haben sich gegenüber der die Versammlung leitenden Person und gegenüber den Ordnern durch ihren Presseausweis auszuweisen.

(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,

zu § 10 Veranstalterrechte und -pflichten

Bisher konnten Versammlungen in geschlossenen Räumen relativ ungestört von Auflagen und von polizeilichen Eingriffen durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf stellt an mehreren Stellen, wie beispielsweise in § 10, Versammlungen in geschlossenen Räumen gleich mit Versammlungen unter freiem Himmel.

Dies steht mit den Bestimmungen des Art. 8 GG im Widerspruch, da der Gesetzesvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 GG lediglich für Versammlungen unter freiem Himmel gilt.

Damit sind die Absätze 4 und 5 verfassungswidrig, da Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht unter den Gesetzesvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 GG fallen.

<p align="center">Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)</p>	<p align="center">Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg</p>	<p align="center">Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg</p>
<p>§ 9 (2) 1 Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. 2 Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.</p>	<p>Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der die Versammlung leitenden Person mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann die Person als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.</p> <p>(5) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Zahl sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften der bestellten Ordner mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 oder Satz 3 zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Die zuständige Behörde kann die Zahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Zahl der Ordner angemessen zu erhöhen.</p>	<p>Zudem ist dies ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Organisationen und somit auch in die Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie. Den durch Wahl legitimierten Vorsitzenden könnte die Leitung einer Versammlung nach § 10 untersagt werden.</p>
<p>§ 7 (4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.</p> <p>§ 11 (1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p>	<p>§ 11 Hausrecht; Ausschluss von Störern</p> <p>(1) Die eine Versammlung in geschlossenen Räumen leitende Person übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p>	
<p>§ 5 Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist, 2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, 3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder 	<p>§ 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt, 2. der Veranstalter oder die Person, die die Versammlung leitet, einer Person Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt, 3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der 	

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

auführerischen Verlauf der Versammlung anstreben,

4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

§ 13

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

2 In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben, oder

4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

(2) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt,
2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
3. die Person, die die Versammlung leitet, eine Person, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt oder
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und die die Versammlung leitende Person dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(3) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

§ 13 Datenerhebung

§§ 9,13,14,18 und 19 Datenerhebung, Bild und

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)	Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg	Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg
<p>§ 12a</p> <p>(1) 1Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. 2Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) 1Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst dürfen personenbezogene Daten einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person einen Grund zur Auflösung der Versammlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 verursacht, und dies erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern.</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Person die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den betroffenen Teilnehmer insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der betroffene Teilnehmer kann festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann jede teilnehmende Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Vermeidung des Eintretens eines Auflösungsgrundes nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die teilnehmende Person angehalten werden.</p> <p>§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person einen Grund zur Auflösung der Versammlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 4 verursacht, und dies erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Für Übersichtsaufnahmen gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im</p>	<p>Tonaufzeichnungen</p> <p>Es ist für den im Interesse der Sicherheitsbehörden liegenden Gesetzentwurf bezeichnend, dass die Polizei nicht nur individuell alle Daten der verantwortlichen Person erhalten muss und nach § 9 und § 13 des Gesetzentwurfs für ihre Zwecke speichern kann. Nach § 4 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDS) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn dies das LDS oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Mit den §§ 9 und 18 des Entwurfs für ein Gesetz zur Regelung von Versammlungen wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten im Bereich des Versammlungsrechts normiert. Die im Rahmen der Versammlung erhobenen Daten dürfen nach § 9 Abs. 5 ausdrücklich auch für andere Zwecke verwendet werden. Hierbei liegt die Vorschrift nicht im Widerspruch zur Vorgabe des § 15 Abs. 2 LDS, der vorschreibt: „Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.“</p> <p>Nach § 9 Abs. 6 ist auch der Datenaustausch mit den zuständigen Behörden (Verfassungsschutz etc.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen. Die Polizei erhält auch umfassende Befugnisse, personenbezogene Daten von Teilnehmern zu erheben und Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen, wenn sie glaubt, dass von diesen Personen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dabei dürfen auch unbeteiligte Dritte erfasst werden (vgl. § 14).</p> <p>Übersichtsaufnahmen darf die Polizei immer anfertigen, wenn sie es für erforderlich hält oder für Schulungszwecke benötigt. Diese werden auch niemals gelöscht. Bei einem auch dem Interesse der Veranstalter Rechnung tragenden Gesetz müsste hier auch das Recht der Veranstalter festgehalten werden, ihrerseits den Polizeieinsatz zu filmen, um zum Beispiel Übergriffe festzuhalten. Ebenso fehlt es im deutlich zu Lasten der Veranstalter aufgeblähten Bußgeldkatalog an einer Sanktion gegen eine ungerechtfertigte Datenerhebung oder für den Fall, dass Filmaufnahmen von Versammlungen nicht gelöscht werden, obwohl sie nach den im Gesetz</p>

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, daß von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

2Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt III - Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 3 aufgeführten Zwecke benötigt werden.

(3) Die Aufzeichnungen dürfen verwendet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und Grund zu der Annahme besteht, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen, oder,

3. sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist,

- a) zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder
- b) zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns.

(4) Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 3 Nr. 2 oder 3 Buchst. b verwendet werden, sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Anfertigung, sofern sie nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind.

(5) Aufzeichnungen, die zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung verwendet werden sollen, sind zu anonymisieren. Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn sie dem Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Teil 3 Versammlungen unter freiem Himmel

§ 15 Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies bei der zuständigen Behörde spätestens 72

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

genannten Vorgaben auch zu Schulungszwecken nicht benötigt werden.

zu § 15 Anzeige- und Mitteilungspflichten

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausweitung der Anzeigefrist von 48 Stunden auf 72 Stunden ist unverhältnismäßig. Diese

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

Stunden vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bekanntgabe ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeitpunkt und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des Beginns der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters,
5. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Person, die die Versammlung leitet,
6. die erwartete Zahl der teilnehmenden Personen,
7. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung,
8. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und
9. die vorgesehene Zahl von Ordnern.

Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben. Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kann die Versammlung nicht unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt werden ohne den Versammlungszweck zu gefährden, so ist sie spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Versammlung aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter entsteht.

(5) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Geburtsdatum und Geburtsort der die

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Verlängerung wird mit dem erhöhten bürokratischen Aufwand begründet. Diese Begründung überzeugt jedoch in keiner Weise.

Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel, in der die Koordinierung verschiedener Behörden zeitlich viel stringenter erfolgen kann, als es in der Hochphase der Demonstrationen der siebziger und achtziger Jahre der Fall war, ist es nicht einzusehen, warum zu Lasten des Versammlungsgrundrechts eine Erschwernis erfolgen soll.

Wenn das Gesetz auch im Interesse derjenigen, die das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen wollen, Rechnung tragen würde, müsste es auch eine Pflicht der Behörden statuieren, so rechtzeitig zu entscheiden, dass noch die Zeit für den Veranstalter bleibt, die Gerichte anzurufen, wenn er mit Beschränkungen (z.B. Verlegung eines Demonstrationzugs in ein unbewohntes Gebiet oder Verbot) nicht einverstanden ist. Davon ist jedoch im Gesetzesentwurf nichts zu lesen.

In Abs. 2 ist die bisher schon gängige Praxis der Behörden beschrieben, welche Informationen zur Durchführung einer Versammlung notwendig sind. Statt damit den Veranstaltern eine Rechtssicherheit über die notwendigen Angaben in der Anzeige zu geben, stellt der Gesetzesentwurf eine unvollständige Anzeige als eine Ordnungswidrigkeit fest, die mit einer Geldbuße bis zu € 3.000 geahndet werden kann.

Der Abs. 3 behandelt die höchstrichterlich definierte Eilversammlung. Da Versammlungen im Zusammenhang von Streik- und Warnstreiks unter diese Definition fallen, sollten sie im Gesetzestext als solche genannt werden.

Hierzu sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: Unter Versammlungen nach Satz 1 fallen Versammlungen, zu denen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen aufgerufen wird.

Die Absätze 5 und 6 verletzen die staatsfreie und unreglementierte Willensbildung durch Versammlungen.

Der Abs. 5 ist zu streichen, da er einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Organisationen darstellt. Den durch Wahl demokratisch legitimierten Vorsitzenden könnte

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

Versammlung leitenden Person mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann die die Versammlung leitende Person als ungeeignet ablehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch ihren Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(6) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften der Ordner mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 oder Satz 3 zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, die Person, die die Versammlung leitet, darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

Die zuständige Behörde kann die Zahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Zahl der Ordner angemessen zu erhöhen.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

nach der Regelung die Leitung einer Versammlung untersagt werden. Für Versammlungen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen wären somit auch die Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie verletzt.

Der Abs. 6 verpflichtet den Veranstalter zur Nennung aller persönlichen Daten für die von ihm eingesetzten Ordnerinnen und Ordner. Weiterhin können die Behörden Ordner ablehnen, die aus Behördensicht ungeeignet sind.

Die hier enthaltenen behördlichen Auflagen und Erschwernisse stellen eine unzulässige Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar und sind zu streichen. Hier wird die staatsfreie und unreglementierte Willensbildung durch Versammlungen verletzt.

Die Erfahrungen mit bisherigen behördlichen Auflagen geben Grund zu der Befürchtung, dass damit Versammlungen unmöglich gemacht werden können. Die Eignung von Ordnern ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bietet Raum für unzulässige Interpretationen.

Ordner sind Bestandteil der Versammlung. Die Funktion von Ordnern ist, die Versammlungsleitung zu unterstützen. Die Entscheidung über den Einsatz hat damit nur bei der Versammlungsleitung zu liegen.

Insbesondere bei Großdemonstrationen ist es unmöglich, die persönlichen Daten aller Ordner mitzuteilen. Dies stellt einen übermäßigen und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für Veranstalter dar.

Ebenso ist anzumerken, dass die Behörde die mitgeteilten Namen der Ordner speichern darf und der Veranstalter durchaus in die Situation kommen kann, dass sich Versammlungsteilnehmer/innen nicht als Ordner zur Verfügung stellen, weil sie nicht mit ihrem Namen in Verbindung mit der Teilnahme an einer Versammlung mit einem bestimmten Thema erfasst werden wollen, weil sie den Versprechungen, ihre Daten würden wieder gelöscht, egal ob zu Recht oder zu Unrecht, keinen Glauben schenken. Wenn aber der Veranstalter keine Ordner stellt, obwohl ihm nach § 15 Abs. 6 eine bestimmte Anzahl von Ordnern durch die Behörde vorgeschrieben werden kann, begeht er wiederum eine Ordnungswidrigkeit, weil er nicht die Anzahl der ihm

<p>Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)</p>	<p>Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg</p>	<p>Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg</p>
	<p>§ 16 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die zuständige Behörde arbeitet zur Vorbereitung der Versammlung unter freiem Himmel mit dem Veranstalter zusammen, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. Insbesondere gibt sie dem Veranstalter Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.</p> <p>(2) Bei der Zusammenarbeit nach Absatz 1 soll der Veranstalter insbesondere über Art, Umfang und den vorgesehen Ablauf der Versammlung informieren.</p> <p>(3) Während der Versammlung sollen sich der Veranstalter, die die Versammlung leitende Person und die zuständige Behörde gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde soll die Mitwirkung des Veranstalters oder der die Versammlung leitenden Person nach den Absätzen 1 bis 3 bei Maßnahmen nach § 17 berücksichtigen.</p>	<p>aufgegebenen Ordner einsetzt. Dadurch kann die Abhaltung der Versammlung selbst gefährdet werden oder der Veranstalter setzt sich einem nicht kalkulierbaren Risiko aus.</p> <p>zu § 16 Zusammenarbeit</p> <p>Insbesondere der <u>Abs. 4</u> hat einen eindeutig disziplinierenden Tenor, da suggeriert werden kann, dass eine unkooperative Zusammenarbeit zu Beschränkungen oder Verboten von Versammlungen führen kann. Da nie auszuschließen ist, dass in der Zusammenarbeit von Behörden und Veranstaltern Konflikte auftreten, die nur durch Anrufung von Gerichten geklärt werden können, könnte eine mangelnde Mitwirkung des Veranstalters unterstellt werden.</p> <p>Im Gegensatz zum Gesetzentwurf besagt die in der Gesetzesbegründung zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass <u>die Bereitschaft</u> zu vertrauensbildenden Maßnahmen und zur Kooperation die Schwelle für behördliches Eingreifen erhöht. (BVerfG 69, 315 [319])</p> <p>Der Absatz sollte gestrichen oder in Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gebracht werden.</p>
<p>§ 15</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) 1Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn</p> <p>1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender,</p>	<p>§ 17 Beschränkungen, Verbote, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des § 12 Abs. 1 vorliegt. <u>Sie hat dabei gleichrangige Rechte Dritter zu beachten.</u></p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere beschränkt oder verboten werden, wenn</p> <p>1. sie an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der</p>	<p>zu § 17 Beschränkungen, Verbote, Auflösung</p> <p>Nach § 17 sollen die Behörden bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel die Rechte Dritter beachten.</p> <p>In der Gesetzesbegründung werden Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer oder Gewerbetreibende als gleichrangige Rechte angesehen werden.</p> <p>Bei Demonstrationen sind Beeinträchtigungen nie auszuschließen, die jedoch nicht gleichrangig sind mit der Versammlungsfreiheit. „<i>Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im Allgemeinen ertragen müssen.</i>“ (BVerfGE 69, 315 [319])</p>

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

2Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. 3Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. 4Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

§ 18

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, oder

2. wenn sie am 27. Januar, dem Tag des Gedenkens für die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, oder am 9. November, dem Jahrestag der Reichspogromnacht stattfindet,

und nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Orte nach Satz 1 Nr. 1 bestimmen.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen.

(4) Teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, können durch die zuständige Behörde von der Versammlung ausgeschlossen werden.

(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Datenerhebung

(1) Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst dürfen personenbezogene Daten einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden, und dies erforderlich ist, um den Eintritt dieser Gefahren zu verhindern.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Daher sollte Satz 2 des Abs. 1 gestrichen werden.

Eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition für Veranstalter von Versammlungen ist die Bestimmung des Abs. 6, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verbot und Beschränkung von Versammlungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Bereits jetzt gab es zwar die Möglichkeit, die sofortige Vollziehbarkeit einer behördlichen Verfügung, die einschränkende Auflagen enthielt, anzuordnen. Die Behörde musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aber besonders begründen und in dieser Begründung auch eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Rechtsgütern vornehmen. Das bleibt ihr künftig erspart.

siehe oben § 13

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Person die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den betroffenen Teilnehmer insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der betroffene Teilnehmer kann festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann jede teilnehmende Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die teilnehmende Person angehalten werden.

§ 12a

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. 2Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden, und dies erforderlich ist, um den Eintritt dieser Gefahren zu verhindern. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung sind zulässig zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise wesentlich erschwert wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes übertragen und aufzeichnen. Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der

siehe oben § 13

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Identifizierung der darauf abgebildeten Personen ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 5 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(4) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 5 aufgeführten Zwecke benötigt werden

(5) Die Aufzeichnungen dürfen auch verwendet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und Grund zu der Annahme besteht, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen oder,
3. sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist,
 - a) zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder
 - b) zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns.

(6) Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 5 Nr. 2 und 3 Buchst. b verwendet werden, sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind.

(7) Aufzeichnungen, die zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung verwendet werden, sind zu anonymisieren. Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn sie dem Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)	Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg	Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg
<p>§ 17a</p> <p>(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.</p> <p>(2) Es ist auch verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. 2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. <p>(3) 1 Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. 2 Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.</p>	<p>§ 20 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.</p> <p>(2) Es ist auch verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, 2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder 3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei <ol style="list-style-type: none"> a) Waffen und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, b) Schutzwaffen oder sonstige in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder c) in einer in Nummer 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten. <p>(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.</p>	<p>zu § 20 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot</p> <p>Der <u>Absatz 2</u> Nr. 3 befasst sich mit Handlungen, die nicht mehr in den Regelungsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG fallen, da sie nach Beendigung einer Versammlung vollzogen und somit nicht durch ein Gesetz beschränkt werden können.</p>

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

§ 17

Die §§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(4) 1Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. 2Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

§ 16

(1) 1Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten. 2Ebenso ist es verboten, zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen nach Satz 1 aufzufordern.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder und das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

(4) Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

Teil 4 Befriedeter Bannkreis

§ 21 Schutz des Landtags

(1) Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des durch das Bannmeilengesetz bestimmten befriedeten Bannkreises des Landtags verboten. Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bannkreises aufzufordern.

(2) Das Weitere regelt das Bannmeilengesetz.

Teil 5 Zuständigkeit

§ 22 Sachliche Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Kreispolizeibehörden zuständig

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

Abschnitt IV - Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen ..., die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 28

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

1. für die Durchführung dieses Gesetzes und
2. für Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes, die der Durchführung versammlungsrechtlicher Vorschriften und Anordnungen dienen.

In unaufschiebbaren Fällen kann der Polizeivollzugsdienst an Stelle der Kreispolizeibehörde Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Polizeivollzugsdienst zuständig für den Ausschluss von Personen nach § 17 Abs. 4.

§ 23 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Dienstbezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine sich fortbewegende Versammlung die Dienstbezirke mehrerer Kreispolizeibehörden, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk sie beginnt.

Teil 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die Waffen mit sich führen,
2. entgegen § 6 eine Waffe mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt oder
3. entgegen § 7 in Uniform, einem Uniformteil oder einem gleichartigen Kleidungsstück oder in paramilitärischer Weise auftritt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Siehe dazu Straf- und Bußgeldkatalog

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die ...sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,

1a. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die sonstige Gegenstände im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 mit sich führen,
2. entgegen § 6 einen sonstigen Gegenstand im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 erhebliche Störungen verursacht,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
5. als die eine Versammlung leitende Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2, oder 5 zuwiderhandelt, durch die eine Versammlung verboten oder aufgelöst wird,
6. entgegen § 20 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand im Sinne von § 20 Abs. 1 mit sich führt,
7. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
8. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt.

§ 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig beendet,

2. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die nicht durch

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge von 1953 (Versammlungsgesetz)

Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt.

2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 29a

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

eine weiße Armbinde gekennzeichnet sind,

3. entgegen § 4 Abs. 4 einem Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihm keinen angemessenen Platz einräumt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt, 5. entgegen § 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
6. trotz wiederholter Zurechtweisung durch die die Versammlung leitende Person oder einen Ordner fortfährt, entgegen § 8 Abs. 1 die Durchführung der Versammlung zu stören,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
8. entgegen § 10 Abs. 4 und 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 oder 5 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
12. entgegen § 15 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 15 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt oder
15. entgegen § 21 Abs. 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt oder zu einer solchen Versammlung auffordert.

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
von 1953 (Versammlungsgesetz)**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 16 Abs. 1 an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30

1Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a oder 3 bezieht, können eingezogen werden. 2§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 15 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

...

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg